



SOCIONEWS



RECHT

STAATLICHE STUDIENBEIHILFE FÜR HOCHSCHULSTUDIEN: NEUE REGELN AB DEM STUDIENJAHR 2026/2027

Das neue Gesetz vom 6. Juli 2026 über die staatliche Studienbeihilfe für Hochschulstudien sowie sein Ausführungsreglement wurden im Amtsblatt veröffentlicht und gelten ab dem 1. August 2026¹.

Die wichtigsten Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Präzisere Definition der Zugangsvoraussetzungen, der Förderdauer und der einzureichenden Unterlagen;
- Vollständige Digitalisierung der Antrags- und Folgeprozesse über die Plattform MyGuichet.lu;
- Halbjährliche Indexierung der Studienbeihilfen;
- Stärkung gezielter Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere zugunsten von Studierenden in einer schwerwiegenden und außergewöhnlichen Situation sowie durch die Erfolgsprämie;
- Ausschluss von Studien des dritten Zyklus (Doktoratsstudien). Diese Änderung hängt mit der Schaffung eines eigenen Fördermechanismus für die Forschungsausbildung im Rahmen des Gesetzentwurfs über die Organisation des Nationalen Forschungsfonds (FNR)² zusammen. (Siehe dazu den noch erscheinenden Socionews n°6)

Die staatliche Studienbeihilfe für Hochschulstudien setzt sich weiterhin aus verschiedenen Teilbeihilfen zusammen, nämlich der Grundbeihilfe (obligatorische Voraussetzung für alle weiteren Beihilfen), der Mobilitätsbeihilfe, der Beihilfe nach sozialen Kriterien, der Familienbeihilfe sowie einem Studiendarlehen.

1 <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2026/07/06/a350/jo>

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2026/07/06/a351/jo>

2 Doktoranden, die bereits vor dem 1. August 2026 eine staatliche Studienbeihilfe für Hochschulstudien erhalten haben, erhalten diese weiterhin gemäß den Bestimmungen des alten Gesetzes. Bereits erhaltene Beihilfen werden zudem bei der Berechnung der im neuen System noch verfügbaren Höchstdauer berücksichtigt.



1. VIER BEIHILFEN

Die staatliche Studienbeihilfe für Hochschulstudien umfasst weiterhin vier Beihilfen: eine Grundbeihilfe, eine Mobilitätsbeihilfe, eine Beihilfe nach sozialen Kriterien und eine Familienbeihilfe. Ihre Beträge werden zum Index 100 festgelegt und anschließend an die gleitende Lohnskala angepasst.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Erhöhung der Mobilitätsbeihilfe von 3.132 Euro auf 3.372 Euro (zum Index 992,24) pro Jahr, das heißt 1.686 Euro pro Semester.

Auf Grundlage des seit dem 1. Juni 2026 geltenden Index 992,24 beläuft sich die Grundbeihilfe auf 1.289 Euro pro Semester, also 2.578 Euro pro Jahr. Die Beihilfe nach sozialen Kriterien kann bis zu 2.500 Euro pro Semester betragen, also 5.000 Euro pro Jahr. Diese Beträge werden auf den nächstniedrigeren Euro abgerundet.

Die Familienbeihilfe wird gewährt, wenn mehrere Kinder derselben unterhaltspflichtigen Personen gleichzeitig ein anspruchsberechtigtes Hochschulstudium absolvieren. Zum aktuellen Index beträgt sie 307 Euro pro

Semester. Die den Winter- und Sommersemestern entsprechenden Beträge werden zusammen während des Sommersemesters ausgezahlt, also bis zu 614 Euro für ein vollständiges akademisches Jahr.

Die Beihilfe nach sozialen Kriterien hängt vom jährlichen steuerpflichtigen Einkommen ab, das für den Studierenden und, je nach seiner Situation, für seine Eltern, seinen Ehegatten oder seinen Partner berücksichtigt wird. Sie sinkt stufenweise und entfällt, wenn das berücksichtigte Einkommen das Viereinhalbfache des jährlichen sozialen Mindestlohns eines nicht qualifizierten Arbeitnehmers übersteigt. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit neben dem Studium werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Auch der Indexierungsmechanismus wird überarbeitet: Die Beträge der verschiedenen Beihilfen werden künftig halbjährlich angepasst, sobald eine Schwankung von 2,5% der Anwendungszahl der gleitenden Lohnskala festgestellt wird.

2. ERFORDERNIS EINES MINDESTENS 2-MONATIGEN MIETVERTRAGS IM AUSLAND FÜR DIE MOBILITÄTSBEIHILFE

Die Mobilitätsbeihilfe ist Studierenden vorbehalten, die in einem Studienprogramm außerhalb des Landes eingeschrieben sind, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und die eine Wohnung im Ausland mieten, um sich ihrem Studienort anzunähern.

Ihre Gewährung ist nunmehr davon abhängig, dass die Wohnung im Ausland für mindestens zwei Monate pro Semester gemietet wird.

Die Wohnung darf nicht einem Familienmitglied des Studierenden bis zum zweiten Grad gehören. Um die Beihilfe zu erhalten, müssen ein Mietvertrag, ein Untermietvertrag, ein Vertrag über eine Wohngemeinschaft oder über ein Studentenwohnheim sowie ein aktueller Nachweis der Mietzahlung vorgelegt werden.

3. DARLEHEN VON 3.250 EURO PRO SEMESTER

Das Gesetz sieht zudem eine Senkung des auf Studiendarlehen anwendbaren Zinssatzes vor, der von 2% auf 1,8% sinkt, sowie eine Verringerung der den Banken zugestandenen Gewinnmarge; diese Marge sinkt von 0,5% auf 0,2% des Euribor-Satzes.

Das Darlehen kann ganz oder teilweise bei einer Bank aufgenommen werden, die ein Abkommen mit dem Staat unterzeichnet hat.

Erhält der Studierende nicht den Höchstbetrag der Beihilfe nach sozialen Kriterien, kann das Darlehen um den entsprechenden Differenzbetrag erhöht werden.

Die verschiedenen Teilbeträge werden zwei Jahre nach dem Abschluss oder dem Abbruch des Studiums zu einem einheitlichen Darlehen zusammengefasst. Die Rückzahlung muss grundsätzlich über höchstens zehn Jahre erfolgen, mit der Möglichkeit einer Verlängerung in bestimmten Situationen.

4. ERWEITERTE DECKUNG DER STUDIENBEZOGENEN KOSTEN

Die für eine Erhöhung der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien berücksichtigungsfähigen Kosten werden erweitert. Neben den Einschreibengebühren sind nunmehr auch die Kosten für Anträge auf Anerkennung von Diplomen, für Sprachtests, für Bewerbungen, für Übersetzungen und für die Umrechnung von Noten eingeschlossen, bis zu einer Höchstgrenze von 3.800 Euro pro akademisches Jahr.

Die Kosten müssen durch amtliche Unterlagen und Zahlungsnachweise belegt werden. Der Antrag auf Erhöhung muss spätestens bis zum 31. Juli des betreffenden akademischen Jahres eingereicht werden.

Die Hälfte des Betrags wird in Form einer Beihilfe ausbezahlt, die andere Hälfte wird dem Studiendarlehen hinzugefügt.

5. SPEZIFISCHE REGELUNG FÜR STUDIEN IN TEILZEIT

Ein Vollzeitstudierender muss pro Semester für mindestens 30 ECTS-Punkte eingeschrieben sein, während für einen Teilzeitstudierenden mindestens 15 ECTS-Punkte erforderlich sind.

Der Teilzeitstudierende erhält die Hälfte der Beihilfen, Darlehen und Erhöhungen, die einem Vollzeitstudierenden gewährt werden. Er kann die staatliche Studienbeihilfe

jedoch während einer doppelt so langen Dauer in Anspruch nehmen. Die Anforderungen an den Studienfortschritt werden ebenfalls halbiert.

Beim Wechsel von einem Regime in das andere gilt ein im Teilzeitregime finanziertes Semester als ein halbes Vollzeitsemester. Umgekehrt entspricht ein im Vollzeitregime finanziertes Semester zwei Teilzeitsemestern.

6. KONTROLLE DES STUDIENFORTSCHRITTS

Die staatliche Studienbeihilfe für Hochschulstudien wird während der offiziellen Regelstudienzeit des Studienprogramms gewährt. Nach vier Semestern eines Kurzstudiengangs, eines Bachelorstudiengangs oder eines einstufigen Studiengangs muss der Studierende in dem Studiengang, für den er die Fortführung der Unterstützung beantragt, mindestens 60 ECTS-Credits erworben haben.

Bei einem Masterstudiengang erfolgt die Überprüfung nach zwei Semestern; zu diesem Zeitpunkt müssen mindestens 30 ECTS-Credits validiert worden sein.

Im Falle einer Neuorientierung spätestens nach den ersten beiden Semestern muss der Studierende in den ersten zwei Semestern seines neuen Studienprogramms mindestens 30 Credits erwerben; eine andere Möglichkeit besteht darin, mindestens 60 Credits in dem neuen Studiengang validiert zu haben.

Die bereits im Rahmen eines abgebrochenen Studienprogramms finanzierten Semester werden bei der Berechnung der im neuen Studienprogramm noch verfügbaren Förderdauer berücksichtigt.

7. MÖGLICHKEIT ZUSÄTZLICHER SEMESTER

Nach Erreichen der offiziellen Regelstudienzeit seines Studiengangs kann ein Studierender zwei zusätzliche Semester staatliche Studienbeihilfe für Hochschulstudien in Form von Beihilfe und Studiendarlehen erhalten, wenn er mindestens die Hälfte der Credits validiert hat, die er im Rahmen eines normalen Studienverlaufs hätte erwerben können.

Nach diesen zwei Semestern kann er höchstens zwei weitere Semester Unterstützung erhalten, jedoch ausschließlich in Form eines Studiendarlehens. Voraussetzung

ist, dass höchstens 60 ECTS-Credits zu validieren bleiben oder dass der Studierende in das letzte Jahr seines Studienprogramms eingeschrieben ist.

Diese zusätzlichen Möglichkeiten werden nur einmal während des gesamten Verlaufs der Hochschulstudien gewährt, unabhängig von der Anzahl der absolvierten Studienprogramme.

8. STÄRKERE UNTERSTÜTZUNG VON STUDIERENDEN IN SCHWEREN UND AUSNAHMEWEISEN SITUATIONEN

Künftig werden zwei Fallkonstellationen erfasst, die nicht mit anerkannten Behinderungssituationen verbunden sind, nämlich:

- die akademische Fortschrittsentwicklung, die durch eine wesentliche, dauerhafte oder endgültige Beeinträchtigung des Studienverlaufs verursacht wird, und

- eine nachgewiesene soziale und finanzielle Prekarität, bescheinigt durch einen Sozialdienst, die den Studierenden daran hindert, seine grundlegenden Bedürfnisse zu decken.

Die entsprechende Erhöhung wird nun ebenfalls automatisch und im Zweijahresrhythmus indexiert.

9. ERFOLGSPRÄMIE VON 250 EURO

Es wird eine Erfolgsprämie in Höhe von 250 Euro eingeführt, die Studierenden gezahlt wird, die ein Studienprogramm, für das sie staatliche Studienbeihilfe für Hochschulstudien erhalten haben, erfolgreich abgeschlossen haben.

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des akademischen Jahres gestellt werden, das auf den Abschluss des Studienprogramms folgt. Der Studierende muss sein Diplom oder eine endgültige Erfolgsbescheinigung sowie einen Kontoidentitätsauszug und eine Kopie seines Ausweisdokuments vorlegen.

10. BERÜCKSICHTIGUNG DER EIGENEN EINKÜNFTE DES STUDIERENDEN

Ein Studierender, dessen durchschnittliches monatliches steuerpflichtiges Einkommen 80% des sozialen Mindestlohns eines nicht qualifizierten Arbeitnehmers übersteigt, kann die staatliche Studienbeihilfe für Hochschulstudien nur in Form eines Studiendarlehens erhalten.

Er ist vollständig vom System ausgeschlossen, wenn sein eigenes durchschnittliches Einkommen das Dreieinhalbfache des sozialen Mindestlohns übersteigt.

Der Ausschluss betrifft unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Bezieher des sozialen Eingliederungseinkommens, einer Rente oder von Arbeitslosengeld, die von der Adm nicht dazu ermächtigt wurden, ein Hochschulstudium aufzunehmen.

11. EINZUHALTENDE FRISTEN

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November für das Wintersemester und bis zum 31. Mai für das Sommersemester über die Plattform MyGuichet.lu gestellt werden.

Ein Antrag kann nach seiner Einreichung ergänzt werden, wenn bestimmte Belege noch fehlen. Nach einer Mitteilung der Verwaltung hat der Studierende drei Monate Zeit, um diese nachzureichen, andernfalls wird der Antrag hinfällig.

Diese Frist kann ausgesetzt werden, wenn eine vom Willen des Studierenden unabhängige Situation ihn daran hindert, die Unterlagen vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jedoch spätestens am 30. November bzw. am 31. Mai, je nach betroffenem Semester, erfüllt sein.

Zu den grundlegenden Unterlagen gehören die endgültige Immatrikulationsbescheinigung, ein Kontoidentitätsauszug sowie die Notenauszüge der vorangegangenen Semester. Je nach Situation kann die Verwaltung außerdem Aufenthaltsnachweise, Bescheinigungen über die Sozialversicherung, Einkommensnachweise, einen Mietvertrag oder Entscheidungen über ausländische Beihilfen verlangen.

12. SPEZIELLE REGELN FÜR KINDER VON GRENZGÄNGERN

Das Kind eines nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Arbeitnehmers kann die staatliche Studienbeihilfe für Hochschulstudien erhalten, wenn der Elternteil weiterhin zu seinem Unterhalt beiträgt und eine der im Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Ebenfalls erfasst ist das Kind des Ehegatten oder Partners.

Der Elternteil/Stiefelternteil/Partner des Elternteils kann in Luxemburg mindestens fünf Jahre kumuliert innerhalb der zehn Jahre vor dem Antragsstichtag gearbeitet haben oder insgesamt mindestens zehn Jahre kumuliert.

Wenn der Studierende und der Arbeitnehmer nicht im selben Haushalt leben, muss die Unterhaltsleistung durch Überweisungsnachweise für die sechs Monate vor dem Antrag belegt werden. Zusätzlich sind eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung und eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen, die beide nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Der Studierende kann außerdem anspruchsberechtigt werden, wenn er mindestens fünf Studienjahre kumuliert in bestimmten Einrichtungen absolviert hat, die sich in Luxemburg befinden, im Deutsch Luxemburgischen Schengen Lyzeum von Perl, an der Universität Luxemburg oder in anderen anerkannten luxemburgischen Studienprogrammen.

Eine weitere Möglichkeit beruht auf einem kumulierten Aufenthalt von fünf Jahren in Luxemburg unter einem der für anspruchsberechtigte Einwohner vorgesehenen Status.

Hinweis: Die luxemburgische staatliche Studienbeihilfe ist nicht kumulierbar mit gleichwertigen Beihilfen oder mit finanziellen Vorteilen, die mit dem Studentenstatus im Staat des gewöhnlichen Wohnsitzes verbunden sind.

Der Studierende muss daher in diesem Staat die erforderlichen Schritte unternehmen und eine Bescheinigung vorlegen, die entweder den erhaltenen Betrag oder den Ablehnungsgrund angibt. Die im Ausland gewährten Beträge werden vollständig, Semester für Semester, von der luxemburgischen Beihilfe abgezogen. Ablehnungen aus rein administrativen Gründen werden nicht akzeptiert.

Die nach besonderen Leistungskriterien vergebenen Stipendien sowie die Beihilfen aus internationalen Programmen zur Förderung der Mobilität fallen nicht unter diese Regel.